



Statuten

- Art. 1 Name, Sitz Die Hobby-Köche Dietikon (HKD) – seit Oktober 1969 als einfache Gesellschaft aktiv – treten seit Frühjahr 2019 als Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches auf.
Der Verein Hobby-Köche Dietikon ist politisch und konfessionell neutral.
Sitz der Hobby-Köche Dietikon ist Dietikon.
- Art. 2 Zweck Der Verein Hobby-Köche Dietikon, nachstehend Verein genannt, bezweckt im Dienste seiner Mitglieder: Die Pflege der Kochkunst und der Kameradschaft beim gemeinschaftlichen Kochen.
- Art. 3 Mitglieder Der Verein besteht aus Stammköchen und Gastköchen.
- Stammköche Stammköche nehmen regelmässig an den Kochveranstaltungen (Chocheten) teil.
- Gastköche Gastköche sind alle Hobbyköche, die seit Bestehen der Hobby-Köche Dietikon als Stammköche tätig waren. Sie können nach Absprache mit einem Tischchef an Chocheten teilnehmen.
- Ehrenmitglieder Die Vereinsversammlung kann Stammköche, die sich besonders für den HKD verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern (Ehrenköchen) ernennen.
- Aufnahme/Austritt Über die Aufnahme entscheidet eine Vereinsversammlung.
Ein Austritt ist auf das Ende des Vereinsjahrs möglich. Bei einem vorzeitigen Austritt werden die geleisteten Beiträge nicht zurückerstattet. Die Vereinsversammlung kann Ausnahmefälle anders regeln.
- Art. 4 Mitgliederbeiträge Die Beiträge der Stamm- und Gastköche werden jeweils von der Generalversammlung festgelegt.
- Art. 5 Vereinsjahr Das Vereinsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.
- Art. 6 Organe Die Organe des Vereins sind:
- die Generalversammlung
- die Vereinsversammlung
- der Vorstand

Art. 7. GV	Die Vereinsversammlung vom September ist die Generalversammlung. Dieser obliegt die folgenden Aufgaben: - Abnahme und Genehmigung der Jahresberichte - Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung - Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Umtriebsgebühr gemäss Art. 8 Abs. 3. - Wahl des Vorstandes und des Präsidiums - Wahl eines internen oder externen Revisors - Ernennung von Ehrenmitgliedern (Ehrenköchen) - Festlegung des Vereinsprogramms (Chocheten und Exkursionen) und der Verteilung der hierfür anstehenden Aufgaben.
Art. 8 Chocheten	Die Kochanlässe (Chocheten) sowie die übrigen Versammlungen gelten als Vereinsversammlungen.
Abmeldungen	Die Stammköche, die verhindert sind, melden sich bis spätestens am Sonntagabend 18.00 Uhr vor der betreffenden Chocheten beim Präsidenten (oder bei dessen Verhinderung beim für das Menu verantwortlichen Tischchef) ab.
Umtriebsgebühr	Stammköche, die sich zu spät abmelden, entrichten eine Umtriebsgebühr von Fr. 30.-. Über Ausnahmen (zB. bei plötzlicher Krankheit) entscheidet die Vereinsversammlung.
Art. 9 Vorstand	Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern: - dem Präsidenten, der den Verein nach Aussen vertritt, - zwei bis vier Stammköchen, die als Tischchefs amten.
Art. 10 Beiträge	Stammköche entrichten für die jährliche Kochsaison einen pauschalen Beitrag. Gastköche entrichten pro Chocheten einen Beitrag von Fr. 30.-
Art. 11 Haftung	Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
Art. 12 Änderungen	Änderungen dieser Statuten können durch eine Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitgliedern beschlossen werden.
Art. 13 Inkraftsetzung	Die vorstehenden Statuten wurden von der Gründungsversammlung des HKD vom 27. März 2019 beschlossen. Dietikon, 27. März 2019 Der Präsident : Der Protokollführer: